

**Corporate Services**

Abteilung CS 3 - Recht und Koordination

Radtetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: 71162-7400

Telefax: 71162-7499

GZ. 17967/6-CS3/03 DVR 0000175

An das  
Bundeskanzleramt  
Präsidium  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

E-Mail: [i8@bka.gv.at](mailto:i8@bka.gv.at)

Wien, am 18. April 2003

Betrifft: Bundesstatistikgesetz 2000; Novelle; Entwurf – Begutachtungsverfahren

Bezug: 180.310/023-I/8/2003

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o. g. Betreff wie folgt  
Stellung:

**1. Zeitplan der Umsetzung**

Die Novelle stellt eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Kostenerstattung durch die Fachressorts dar. In der derzeit gültigen Fassung des Bundesstatistikgesetzes 2000 werden bei Statistiken, die auf der Basis eines innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsaktes erstellt werden, die Kosten durch den Bundeskanzler getragen, da diese nicht unter §32 Abs. 4 Zi. 1 oder 2 und somit unter §32 Abs. 4 Zi. 3 fallen. Die Novelle führt jene Erhebungen, die nicht von den Fachressorts finanziert werden müssen, explizit an. Mit Stichtag 1.1.2003 darüber hinausgehende Erhebungen sind von den Ressorts zu finanzieren, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen. Dies ist mit den budgetären Planungen der Ressorts kurzfristig nicht vereinbar. In der Umsetzung dieses Prinzips ist unbedingt eine Übergangszeit vorzusehen, da die Einführung neuer Statistiken und Erhebungen nicht im Ermessensspielraum der Ressorts liegt und beim kurzfristigen Fehlen entsprechender Mittel auch nicht verschoben werden könnte, wenn sie durch internationale Rechtsakte vorgeschrieben und auch terminisiert sind.

**2. Asymmetrische Kostenbelastung Einflussnamemöglichkeit der Ressorts sowie fehlende Flexibilität**

Wie oben erwähnt werden Kosten für zusätzliche Erhebungen oder Erweiterungen bestehender Erhebungen grundsätzlich den Fachressorts auferlegt. Es besteht aber keine Möglichkeit für das Fachressort, einen Nutzen daraus zu ziehen, Einsparungen im Bereich jener Erhebungen vorzusehen, die durch die pauschale Abgeltung geregelt sind. So sieht der Entwurf der Novelle nicht vor, dass neue Erhebungen auch durch Einsparungen im Bereich jener Statistiken, die pauschal abgegolten werden, finanziert werden können. Damit ist aber ein Zustand gegeben, der den Fachressorts keine wirkliche Anpassung der Statistik an die jeweiligen Bedürfnisse ermöglicht

GZ. 17967/6-CS3/03

und einer umfassenden Optimierung des Ressourceneinsatzes im Wege steht. Diese Flexibilität muss den jeweils betroffenen Ressorts gesetzlich ermöglicht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende diesbezügliche Ergänzung im Text vorzunehmen.

### **3. Präzisierung der Abgrenzung des Umfanges der pauschal abgegoltenen Statistiken**

Die Abgrenzung jener Statistiken, die pauschal abgegolten werden, erfolgt in §32 Abs. 5 Z 1 durch "*... für die in Anlage II angeführten statistischen Erhebungen und Statistiken in dem zum 31. Dezember 2002 ... in Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten*". Die genannten Rechtsakte sind dabei ein innerstaatlich unmittelbar wirksamer internationaler Rechtsakt (§ 34 Abs. 1 Z 1) oder ein Bundesgesetz (§ 34 Abs. 1 Z 2). Verordnungen (§ 34 Abs. 1 Z 3) werden explizit nicht genannt.

Dies kann insofern ein Problem darstellen, als dass das Ausmaß und die Periodizität der Erhebung oftmals durch Verordnungen geregelt wird, auch wenn eine primäre Gesetzesgrundlage im Sinne der Z1 und 2 vorliegt. Folgender Verweis auf ergänzende Verordnungen im Sinne des §4 Abs. 4 wäre hier vorzusehen:

§ 32 Abs. 3 Z 1 sollte lauten (Ergänzung unterstrichen)

1. ... oder in Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie in allfälligen Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten ....

### **4. Präzisierung bei der Erweiterung von Erhebungen**

In § 32 Abs. 4 Z 1 hat die Kosten für alle Statistiken und Erhebungen, die über Abs. 3 Z 1 hinausgehen, der zuständige Bundesminister zu tragen. Aufgrund dieser Formulierung wäre, wenn das Ausmaß einer Statistik oder Erhebung, die derzeit in § 32 Abs. 3 Z 1 im Rahmen der Pauschale abgegolten wird, erweitert wird, nicht nur der zusätzliche Aufwand, sondern die gesamte Erhebung vom jeweiligen Fachressort zu finanzieren. Um eine Angemessenheit der Kostenübernahme für das jeweilige Ressort sicherzustellen, wird folgende Modifikation vorgeschlagen:

§ 32 Abs. 4 Z 1;

*"für Statistiken und statistische Erhebungen nach dem Gegenstand der Statistik oder Erhebung ..... (soweit) im Umfang wie diese über Abs. 3 Z 1 hinausgehen."*

### **5. Vollständigkeit des vorliegenden Textes.**

Die Tabelle im Vorblatt "Kosten der Statistiken gemäß Anlage II im Umfang vom 31.12.2002 in den Jahren 2003 bis 2004" ist in der h.o. vorliegenden Fassung nicht vollständig. Es dürfte mindestens eine Seite der Tabelle (Erhebungen Agrarstrukturerhebung bis Konjunkturerhebung im produzierenden Bereich) fehlen. Aufgrund der fortlaufenden Nummerierung der Seiten kann der Verlust einzelner Seiten jedoch ausgeschlossen werden.

Es darf auch angemerkt werden, dass die Tabellenüberschrift "Kosten der Statistiken gemäß Anlage II im Umfang vom 31.12.2002 in den Jahren 2003 bis 2007" lauten müsste.

### **6. Zusätzliche Änderung im Bereich von § 44 "Statistikrat".**

Die vorgelegte Novelle zum Bundesstatistikgesetz 2000 darf weiters zum Anlass genommen werden, auf eine Unausgewogenheit im Bereich der Vertretungen der einzelnen Bundesministerien im Statistikrat, geregelt in § 44 des Bundesstatistikgesetzes 2000 hinzuweisen.

GZ. 17967/6-CS3/03



Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) ist in diesem Gremium nicht vertreten, obwohl eine wesentliche Anzahl von Statistiken in dessen Zuständigkeit fällt. Gerade die Notwendigkeit, in Zukunft Kosten für die Erstellung der Statistiken aufbringen zu müssen, sollte auch die Möglichkeit einer umfassenden Kontrolle im Sinne des § 47 Abs. 1 z 1 einschließen.

Eine entsprechende Änderung des § 44 wird daher gefordert, unter § 44 Abs.2 Z 2 wäre "der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" zu ergänzen .

Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und in elektronischer Form an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) weitergeleitet.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

**Ihre Sachbearbeiterin:**

Sandra Hoentzsch

Tel.: 71162-7415, Fax-DW: 7499

[sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: